

Delikte gegen die körperliche Integrität und die Freiheit

I. Einleitung

Das Rückfallrisiko nach Verurteilungen wegen Delikten gegen die körperliche Integrität und die Freiheit (erster und dritter Abschnitt des besonderen Teils des StGB), kann durch psychosoziale Maßnahmen erheblich gesenkt werden. Sie haben das Ziel, Sichtweisen, Erleben und Verhalten des Täters / der Täterin zu verändern und seine / ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen zu erhöhen.

Staatsanwaltschaften und Gerichte können wesentlich dazu beitragen, dass Angeklagte, bedingt Verurteilte oder bedingt Haftentlassene psychosoziale Maßnahmen verlässlich und im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen, wodurch Deliktkarrieren unterbrochen werden und die Resozialisierung gefördert wird.

Welche Möglichkeiten der Intervention gibt es?

- Bewährungshilfe sollte immer angeordnet werden, wenn eine der angeführten Maßnahmen notwendig erscheint. Bewährungshilfe stellt sozialarbeiterische Unterstützung bei der Existenzsicherung und der Einhaltung von Auflagen/Weisungen sicher. Bewährungshilfe leistet auch tiefergehende Deliktverarbeitung und Erarbeitung von Handlungsoptionen, um bestehende Risikofaktoren zu minimieren. Die Beratung erfolgt im Einzelsetting; darüber ergeht regelmäßiger Bericht an Gericht oder Staatsanwaltschaft (Case Management).
- Bewährungshilfe und ein Anti-Gewalt-Training (nähere Informationen zum AGT vgl. unten) sind sinnvoll, um gewalttägiges Verhalten nachhaltig abzubauen.
- Bei divisioneller Erledigung ist ein Tatausgleich angezeigt. Die professionelle Bearbeitung der vorgefallenen Gewalthandlungen hat die materielle und immaterielle Schadenswiedergutmachung sowie die Wiederherstellung eines nachhaltigen Rechtsfriedens zum Ziel. Ein Tatausgleich ist nicht angebracht, wenn es sich um chronifizierte, langjährige oder schwere Gewalt in der Partnerschaft / in der Familie handelt. Falls es in diesen Fällen zu keiner Hauptverhandlung kommt, ist Bewährungshilfe (divisionell) und AGT indiziert.

- Psycho-Edukation (Schulung) ist angezeigt, wenn eine grundlegende Orientierung und Auseinandersetzung mit Gesetzen, Regeln und Normen des Zusammenlebens notwendig sind (z.B. gewaltfreie Erziehung und Beziehung, kulturelle Orientierung, Elternberatung etc.); ebenso bei kognitiven Defiziten, die mit dem Delikt in Zusammenhang stehen.
- Anti-Gewalt-Training (AGT) soll die Kontrolle über Ärger und Wut fördern und Gewaltreaktionen in Risikosituationen verhindern. Ziel des AGT ist es, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin lernt, die Verantwortung für das eigene gewalttätige Handeln zu übernehmen. Er/sie lernt seine/ihre Risikosituationen kennen und erarbeitet dafür gewaltfreie Handlungsalternativen, die im Alltag erprobt und verfestigt werden. Das Training erfolgt nach Möglichkeit in Gruppen, um auch die Vorteile der Gruppendynamik zu nutzen. Bei Bedarf kann ein AGT auch im Einzelsetting erfolgen. Das AGT umfasst 20-30 Termine und erstreckt sich über einen Zeitraum von 8-12 Monaten.
- Psychotherapeutische Behandlung oder klinisch-psychologische Behandlung ist angezeigt, wenn der Delinquenz gravierende psychische Störungen zugrunde liegen (z.B. Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Sexualpräferenz, Sucht, Entwicklungsstörungen), oder wenn kognitive oder Entwicklungsdefizite vorliegen, die den Delinquenten in seinen Fähigkeiten, ein deliktfreies Leben zu führen, einschränken (emotionale, soziale Kompetenz-Defizite; hier kommen psychotherapeutische Trainingsmethoden zum Einsatz).
- Psychiatrische Behandlung ist zusätzlich zu Psychotherapie indiziert, wenn der Delinquenz schwere psychische Störungen zugrunde liegen, die eine medizinische / medikamentöse Behandlung notwendig machen (z.B. schizophrener Formenkreis).

Bei allen diesen Maßnahmen ist es notwendig, die Opfer der Gewalthandlungen mitzudenken, insbesondere, wenn es sich um Fälle von Gewalt in der Familie handelt. Opferschutzeinrichtungen können bereits im Vorfeld – meist im Zuge der Prozessbegleitung – Weisungen oder die Anordnung von Bewährungshilfe anregen.

Staatsanwaltschaften und Gerichte können einen zentralen Beitrag zur Ermöglichung einer sinnvollen, auf Opferschutz abzielenden Täterarbeit leisten, indem sie bei Weisungen die unten beschriebenen Aspekte miteinbeziehen.

II. Opferschutzorientierung

Opferschutzorientierung als zentrales Qualitätsmerkmal bei allen genannten Maßnahmen bedeutet, dass das Verhältnis zwischen Täter und Opfer zur Sicherheit des Letzteren während der therapeutischen Intervention unter professioneller Beobachtung bleibt und das Opfer im Bedarfsfall über das Unterstützungs- und Hilfsangebot ihrer Betreuungseinrichtung hinaus Informationen über den Fortgang der dem Täter/der Täterin aufgetragenen Maßnahmen erhalten können.

Opferschutzorientierung ist besonders wichtig, wenn es sich beim Opfer um eine Person handelt, mit der der Verurteilte weiterhin in Kontakt steht, insbesondere um Familienmitglieder (Ex-/Partner/in, Kinder, Verwandte).

Bei Fällen von Gewalt in der Familie, aber auch in anderen Fällen, in denen Täter/Täterin und Opfer weiterhin Kontakt haben, ist eine Vernetzung der Täterarbeits-Einrichtung mit der betreuenden Opferschutz-Einrichtung und weiteren involvierten Behörden (z.B. Kinder- und Jugendhilfe) von größter Bedeutung. Die Möglichkeit des Austauschs von Informationen (z.B. über Beginn, Termine, Abbruch und Abschluss der Intervention, zu Arbeitsweisen, Warnungen bei Gefährdungslagen etc.) bietet dem Opfer größtmöglichen Schutz vor weiteren Angriffen des Täters/der Täterin.

Die DSGVO verpflichtet Einrichtungen, die mit Tätern/Täterinnen und Opfern arbeiten, von den jeweils betreuten Personen eine Verschwiegenheitsentbindung zu erwirken, bevor sie sich über den Fall austauschen dürfen.

Opferschutzorientierte Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen ist damit in der Praxis (auch) von der Zustimmung des/der Angeklagten, Verurteilten bzw. bedingt Haftentlassenen abhängig.

Die nachfolgenden Formulierungen für Muster-Diversions-Angebote und Muster-Weisungen beinhalten bereits die Zustimmung des/der verurteilten Person zum Datenaustausch zwischen den Einrichtungen und das Einverständnis des Opfers bzw. seines gesetzlichen Vertreters.

Insbesondere die Strafjustiz hat die Möglichkeit, die Basis für die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Täterarbeit, des Opferschutzes und weiterer Institutionen zu schaffen.

Opferschutzorientierte Täterarbeit soll von spezialisierten Einrichtungen gewährleistet werden, die in regionalen, interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Gewalt zusammenarbeiten und Standards zur fallbezogenen Vernetzung umsetzen.

Im österreichischen „Dachverband Vernetzter Opferschutz und Opferschutzorientierte Täterarbeit“ (DVOTA) sind als Täterarbeit-Einrichtungen in der Steiermark der Verein Neustart und der Verein für Männer- und Geschlechterthemen (Männerberatung) vertreten, weiters die Opferschutzeinrichtungen Gewaltschutzzentrum Steiermark, Frauenhäuser Steiermark und die Kinderschutzzentren von Rettet das Kind. Der DVOTA verfügt über Standards, denen die Mitglieder verpflichtet sind.¹

¹ Vgl. <https://dvota.at/>

III. Muster-Weisungen

A. Muster-Formulierungen bei diversioneller Erledigung bei Delinquenz gegen die körperliche Integrität und die Freiheit

Staatsanwaltschaften oder Gerichte können durch Weisungen und Anordnung von Bewährungshilfe sicherstellen, dass Beschuldigte oder Angeklagte die Maßnahmen längerfristig in Anspruch nehmen. Die Überwachung des Beschuldigten oder Angeklagten in der Probezeit durch Staatsanwaltschaft oder Gericht ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die aufgetragenen Maßnahmen.

Die folgenden Maßnahmen werden im Zuge der diversionellen Erledigung von Fällen von Gewalt in der Familie, aber auch in anderen Fällen, in denen Täter/Täterin und Opfer weiterhin Kontakt haben, vorgeschlagen:

- 1) Tatausgleich (§ 204 StPO; vgl. Punkt I. zur diversionellen Erledigung)
- 2) Probezeit mit Weisungen und Bewährungshilfe und ggf. Anti-Gewalt-Training (§ 203 StPO)

Die folgenden Formulierungen werden vorgeschlagen, um im Zuge von Weisungen die Opferschutzorientierung in der Täterarbeit zu ermöglichen.

„Die Probezeit wird mit [1 bis 2 Jahren] bestimmt.

Für die Dauer der Probezeit wird Bewährungshilfe angeordnet.

Dem Beschuldigten oder Angeklagten werden mit seiner Zustimmung die Weisungen erteilt,

1. sich einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung in Form einer Psychotherapie / klinisch-psychologischen Behandlung eines Anti-Gewalt-Trainings einer psycho-educativen Maßnahme bei Einrichtungen zu unterziehen, die eine opferschutzorientierte Vorgangsweise gewährleisten können;

(Alternative:)

1. sich einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung bei einer Einrichtung zu unterziehen, die eine opferschutzorientierte Vorgangsweise gewährleisten kann, wobei die Art der Behandlung und Betreuung (Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Anti-Gewalt-Training, Psycho-Edukation, psychiatrische Behandlung) durch die betreuende Einrichtung/Fachkraft festgestellt und dem Gericht rückgemeldet wird,

(Alternative:)

1. die begonnene Intervention bei [Einrichtung] fortzusetzen und sich dort weiterhin einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung zu unterziehen, wobei die Art der Behandlung und Betreuung (Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Anti-Gewalt-Training, Psycho-Edukation, psychiatrische Behandlung) durch die betreuende Einrichtung/Fachkraft festgestellt und dem Gericht rückgemeldet wird. Der Beschuldigte oder Angeklagte wird dem Gericht/der Staatsanwaltschaft den Namen und die Adresse der behandelnden Einrichtung(en), bei der (denen) eine Behandlung bereits begonnen wurde, bis [Datum] unaufgefordert schriftlich mitteilen;

wobei „regelmäßig“ bedeutet: wöchentlich mindestens eine Einheit (50 min), in weiterer Folge nach durch die behandelnde Einrichtung bekannt zu gebender Frequenz,

wobei „opferschutzorientiert“ bedeutet, dass Informationen über die Behandlung (Beginn, Termine, Abbruch, Abschluss, Arbeitsweise, Warnung bei Gefährdungslagen) von der behandelnden Einrichtung an das Opfer oder an eine Einrichtung, bei der sich das Opfer in Betreuung befindet, im Fall von betroffenen Minderjährigen an die obsorgeberechtigte Person, die Kinder- und Jugendhilfe und die betreuende Einrichtung weitergegeben werden,

und dies dem Gericht unaufgefordert erstmals am [Datum] und sodann vierteljährlich jeweils zum 15. des Monats nachzuweisen.

Die Einrichtung(en), bei der (bei denen) sich der Beschuldigte oder Angeklagte einer Behandlung unterzieht bzw. Bewährungshilfe in Anspruch nimmt, werden ermächtigt, mit der Opferschutzeinrichtung [Name], die das Opfer [Name] betreut, Kontakt

aufzunehmen. Die Zustimmung des Opfers [Name] (bei Minderjährigen: der obsorgeberechtigten Person [Name]) für diese Kontaktaufnahme wurde eingeholt.

Der Beschuldigte oder Angeklagte stimmt einer Behandlung bei den Einrichtungen [Name] [Name] [Name] zu und erteilt seine Zustimmung zum Datenaustausch mit der Opferschutzeinrichtung.

2. sich einer einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen;
3. eine Alkoholkarenz einzuhalten und dem Gericht CDT-Werte unaufgefordert beginnend mit [Datum] mittels Bestätigung vorzulegen und sodann in Abständen von [Anzahl] Monaten entsprechende Bestätigungen unaufgefordert vorzulegen;
4. [weitere Karenzen bei weiteren Substanzen...]
5. [weitere Weisungen...]

Anm.: Beim Tatausgleich ist immer Neustart mit dem Angeklagten und dem Opfer in Kontakt, d.h. hier sollte die Datenübermittlung kein Problem darstellen.

Wenn aber nur Bewährungshilfe angeordnet wird bzw. weitere psycho-edukative Maßnahmen, dann ist wieder auf die Datenfreigabe zu achten.

Anm.: Aufgrund des Kumulationsverbots wird unterschieden: Entweder Tatausgleich oder Probezeit mit Bewährungshilfe und Anti-Gewalt-Training.

B. Muster-Weisung bei Verurteilung wegen/bedingter Entlassung nach Delinquenz gegen die körperliche Integrität und die Freiheit:

Gerichtliche Weisungen stellen sicher, dass bedingt Verurteilte oder bedingt Haftentlassene die Maßnahmen längerfristig in Anspruch nehmen. Die Überwachung des Verurteilten in der Probezeit durch das Gericht ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die aufgetragenen Maßnahmen.

Die folgenden Formulierungen werden vorgeschlagen, um im Zuge von Weisungen die Opferschutzorientierung in der Täterarbeit zu ermöglichen.

„Die Probezeit wird mit x Jahren bestimmt.

Für die Dauer der Probezeit wird Bewährungshilfe angeordnet.

Dem bedingt Verurteilten/bedingt Entlassenen werden mit seiner Zustimmung die Weisungen erteilt,

1. sich einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung in Form einer Psychotherapie / klinisch-psychologischen Behandlung eines Anti-Gewalt-Trainings einer psycho-ekdukativen Maßnahme bei Einrichtungen zu unterziehen, die eine opferschutzorientierte Vorgangsweise gewährleisten können;

(Alternative:)

1. sich einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung bei einer Einrichtung zu unterziehen, die eine opferschutzorientierte Vorgangsweise gewährleisten kann, wobei die Art der Behandlung und Betreuung (Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Training, Psycho-Edukation, psychiatrische Behandlung) durch die betreuende Einrichtung/Fachkraft festgestellt und dem Gericht rückgemeldet wird,

(Alternative:)

1. die begonnene Intervention bei [Einrichtung] fortzusetzen und sich dort weiterhin einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und

Betreuung zu unterziehen, wobei die Art der Behandlung und Betreuung (Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Training, Psycho-Edukation, psychiatrische Behandlung) durch die betreuende Einrichtung/Fachkraft festgestellt und dem Gericht rückgemeldet wird. Der Verurteilte wird dem Gericht/der Staatsanwaltschaft den Namen und die Adresse der behandelnden opferschutzorientierten Einrichtung(en), bei der (denen) eine Behandlung bereits begonnen wurde, bis [Datum] unaufgefordert schriftlich mitteilen;

wobei „regelmäßig“ bedeutet: wöchentlich mindestens eine Einheit (50 min), in weiterer Folge nach durch die behandelnde Einrichtung bekannt zu gebender Frequenz,

wobei „opferschutzorientiert“ bedeutet, dass Informationen über die Behandlung (Beginn, Termine, Abbruch, Abschluss, Arbeitsweise, Warnung bei Gefährdungslagen) von der behandelnden Einrichtung an das Opfer oder an eine Einrichtung, bei der sich das Opfer in Betreuung befindet, im Fall von betroffenen Minderjährigen an die obsorgeberechtigte Person, die Jugendwohlfahrtsbehörde und die betreuende Einrichtung weitergegeben werden,

und dies dem Gericht unaufgefordert erstmals am [Datum] und sodann vierteljährlich jeweils zum 15. des Monats nachzuweisen.

Die Einrichtung(en), bei der (bei denen) sich der Verurteilte/bedingt Entlassene einer Behandlung unterzieht bzw. Bewährungshilfe in Anspruch nimmt, werden ermächtigt, mit der Opferschutzeinrichtung [Name], die das Opfer [Name] betreut, Kontakt aufzunehmen. Die Zustimmung des Opfers [Name] (bei Minderjährigen: der obsorgeberechtigten Person [Name]) für diese Kontaktaufnahme wurde eingeholt.

Der Verurteilte/bedingt Entlassene stimmt einer Behandlung bei den Einrichtungen [Name] [Name] [Name] zu und erteilt seine Zustimmung zum Datenaustausch mit der Opferschutzeinrichtung.

2. sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen;
3. eine Alkoholkarenz einzuhalten und dem Gericht CDT-Werte unaufgefordert beginnend mit [Datum] mittels Bestätigung vorzulegen und sodann in Abständen von [Anzahl] Monaten entsprechende Bestätigungen unaufgefordert vorzulegen;

4. [weitere Karenzen bei weiteren Substanzen...]

5. [weitere Weisungen...]

Begründung des Beschlusses:

Die erteilten Weisungen sind für den Angeklagten/Verurteilten/bedingt Entlassenen - auch unter Berücksichtigung seines Vorlebens - geeignet und notwendig, um ihn von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten.“

IV. IV. To-do-Liste bei Erteilung von Weisungen

1. Auswahl von geeigneten Einrichtungen, die dem/der Verurteilten/bedingt Entlassenen vorgeschlagen werden:

Bewährungshilfe sollte standardmäßig angeordnet werden (Verein Neustart)

Auswahl einer Einrichtung, die weiterführende, opferschutzorientierte Täterarbeit anbietet:

Verein Neustart (Anti-Gewalt-Training im Gruppensetting)

Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark (Psychotherapie, Anti-Gewalt-Training im Einzelsetting, Psycho-Edukation)

Auswahl von weiteren Einrichtungen (FONAST, psychiatrische Angebote, b.a.s., Drogenberatung, etc.)

2. Einholung des Einverständnisses des/der Verurteilten/bedingt Entlassenen zur Benennung der entsprechende(n) Einrichtung(en) in der Weisung bereits in der Hauptverhandlung/Anhörung;

3. Einholung des Einverständnisses des Opfers zur Weitergabe seiner Kontaktdaten an die Täterarbeits-Einrichtung(en), damit diese mit der betreuenden Opferschutz-Einrichtung bzw. dem Opfer (falls keine Einrichtung das Opfer betreut) Kontakt aufnehmen dürfen;

4. Einholung des Einverständnisses des/der von einer gerichtlichen Diversion Betroffenen/Verurteilten/bedingt Entlassenen zum Datenaustausch zwischen Täterarbeits-Einrichtung und Opferschutz-Einrichtung;

5. Übermittlung aller notwendigen Kontaktdaten und Aktenstücke an die mit den Maßnahmen beauftragten Einrichtungen (Bewährungshilfe, Täterarbeits-Einrichtung, Opferschutz-Einrichtung) durch das Gericht mit Zustimmung aller Betroffenen.

6. Die Weisung erweist sich als nicht zielgerichtet:

Eine Weisung, die sich als unzweckmäßig oder nicht durchführbar erweist, kann sehr einfach durch eine Weisungsänderung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft adaptiert werden. Meist genügt dazu ein kurzer schriftlicher Bericht der behandelnden Einrichtung.

V. V. Liste und Kontaktdaten der Einrichtungen

NEUSTART Steiermark

Arche Noah 8-10
8020 Graz
Tel: 0316 / 82 02 34
Fax 0316 / 82 02 34-44
E-Mail: office.steiermark@NEUSTART.at

VMG-Männerberatung

Dietrichsteinplatz 15/8
8010 Graz
Tel: 0316 / 83 14 14
E-Mail: beratung@maennerberatung.at

FONAST - Forensische Nachbetreuungsambulanz Steiermark

Arche Noah 8-10, 1. Stock
8020 Graz
Tel: 0316 / 89 09 74
Fax: 0316 / 89 09 74 15
E-Mail: fonast.graz@promenteplus.at

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4, 2. Stock
8020 Graz
Tel: 0316 / 77 41 99
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Verein Frauenhäuser Steiermark

Postfach 30
8006 Graz
Tel: 0316 / 42 99 00
Fax: 0316 / 42 99 00 18
E-Mail: office@frauenehaeuser.at

Rettet das Kind Steiermark

Merangasse 12

8010 Graz

Tel: 0316 / 83 16 90

Fax: 0316 / 83 16 90-20

E-Mail: office@rdk-stmk.at

Projekt „Informationsblätter zur Opferschutzorientierten Täterarbeit für die Justiz“

Mag. Caroline List, Präsidentin des Landesgerichts für Strafsachen Graz

Dr. Christian Scambor, Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Graz, Oktober 2022

in Zusammenarbeit mit NEUSTART Steiermark und Gewaltschutzzentrum Steiermark